Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Oberster Gerichtshof : Julius 1799 : Criminalprocesse
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543416

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXXIX. Bern, 13. Aug. 1799. (26. Thermid. VII.)

Oberster Gerichtshof.

Julius 1799.

(Das in diesem Monat (8. Julius) in dem Criminalprocesse gegen ein Mitglied des gesezgebenden Corps (den B. Hartmann) und Mitbeschuldigte gesprochene Urtheil, haben wir schon geliefert S. Republ. St. 99. Suppl. St. 3.)

Criminalprocesse.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
Moses Golay aus dem Kanton Leman.	Er verfertigte Werkzeuge zum Falschmünzen, machte aber keine falsche Münze, und gab auch keine deren aus.	Golay wird zu 2jähriger Zuchthausstrafe und Bezahlung seiner Prozeß- und Gefangenschaftskosten verurtheilt. Die Werkzeuge zum Falschmünzen sollen der vollziehenden Gewalt zu gutfindender Vorkehr übergeben werden. 26. Februar 1799.	(Appellirt von dem öffentlichen Anklager). Bestätigung der cantonsgerichtlichen Erkanntniß. 2. Juli.
Andreas Güller von Hüttikon, K. Baden.	Im April 1795 traf er mit dem Hans Markhalder und seiner Mutter die Verabredung, des leztern Ehefrau aus der Welt zu schaffen. Er holte zu diesem Ende das Gift in Zürich, bereitete es selbst zu, und trug solches der Mutter in die Stube, und nachdem es der Kranken eingegeben war, schnitt Güller zu Verheimlichung dieses Verbrechens die in dem Leintuch befindlichen Merkmale mit der Schere heraus. Er entwich aus dem Gefängniß.	Güller soll auf den Richtplaz geführt und dort durch den Scharfrichter das Schwerdt über sein Haupt geschwungen werden, nachher dann zu lebenslänglicher Zuchthaus-Strafe verfällt seyn. 18. Oct. 1798.	(Nicht appellirt.) Guller solle auf Betreten mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Sein Signalement soll in ganz Helvetien ausgeschrieben, und den betreffenden Authoritäten das nöthige deßhalb aufgetragen werden. 11. Juli.
Peter und Aurelius Kunz, Brüdere von Dornek, Kant. Solothurn.	Der Peter, als Distriktsrichter von Dornek, suchte durch mehrere in seinem und des Distriktsgerichts Namen geschriebene Briefe und mundliche Unterredungen neue Wahlen zu bewirken, die Entsetzung von 4 gesezmäßig erwählten Gliedern der Verwaltungskammer und eine inkonstitutionelle Versammlung der	Peter soll seiner Distriktsrichterstelle unwürdig erklart und für 6 Jahre aus der helvet. Republik und ihren allirten Staaten deportiert werden. Er bleibt auf immer von allen Ur- und Wahlversammlungen ausgeschlossen.	(Appellirt von den Gebrüdern Kunz). Beide sollen die erlittene Gefangenschaft als einen Theil ihrer Strafe an sich selbst haben. Der Peter ist seiner Distriktsrichterstelle entsezt, zu 3 Jahren Bürgerrechtsver-

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
	Wahlmänner zu Ballstall zu veranstalten. — Der Aurelius, ein Kapuziner, stand seinem Bruder zu Ausführung seiner unruhigen Plänen als Sekretär bei, und nahm dadurch Theil daran. Aus allen diesen Plänen sind keine bösen Folgen erwachsen, und die Gebrüdere Kunz hatten dabei keine gegenrevolutionäre Absicht.	Aurelius wird für 6 Jahre aus ganz Helvetien und allen allirten Staaten verbannt. Im Fall er seinen Stand ändern sollte, wird er für immer von allen Ur- und Wahlversammlungen ausgeschlossen. Diese Sentenz soll im ganzen Kanton Solothurn ausgekündet werden. 4. Febr. 1799.	lust und Bezahlung der Prozeßkosten verfallt. Aurelius wird zu einem 1jährigen Arrest in ein Kapuzinerkloster außer dem Kanton Solothurn verurtheilt, und der strengen Aufsicht seiner Obern untergeordnet. 19. Juli.
Aloys Reber von Merlinschachen, K. Waldstätten.	Machte sich verschiedener strafbarer Reden gegen die helvetische Verfassung und Regierung schuldig. Diese Aeußerungen erlaubte er sich in einem Privathause im Vertrauen und nicht öffentlich.	Reber soll die ausgestandene lange Gefangenschaft an sich selbst haben, von dem Präsidenten des Kantonsgerichts eine ernstliche Ermahnung anhören, und ihm angeloben, sich in Zukunft ruhig zu betragen. 20. Februar 1799.	(Appellirt vom öffentlichen Ankläger.) Bestätigung der cantongerichtlichen Sentenz. 20. Juli.
David Kramer v. Hasle bei Burgdorf, K. Bern.	Im November 1798 bei seiner Rükkunft aus dem Wirthshause, hat dieser, nach einem Wortwechsel mit Niklaus Burkhalter, auf Anreizung des leztern, demselben einen Messerstich in die linke Seite versezt, an welchem er einige Minuten hernach starb. Kramer war betrunken, und Burkhalter reizte ihn durch Schimpfworte, Stöße, und durch eine Verletzung in dessen Gesicht, mit dem beschlossenen Sakmesser.	15 Jahre Verbannung aus der helvetischen Republik. Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten. 8. Merz 1799.	(Appellirt von dem öffentlichen Ankläger.) Sechsjährige Stokhausstrafe und Bezahlung der Prozeß- und Gefangenschaftskosten. 26. Juli.
Conrad Jauch v. Altdorf, Kanton Waldstätten.	Hat verschiedene Lästerungen und Drohungen gegen die Verfassung und die Regierung ausgestoßen. Jauch war betrunken als er dieses gethan, und betrug sich sonst immer ruhig und still.	Jauch soll eine gelehrte Abbitte thun, 14 Tage zu Wasser und Brod eingesezt an einem Markttag mit einem Bengel im Maul 1/2 Stund lang öffentlich ausgestellt werden, 10 Jahre seines Aktivbürgerrechts verlurstig erklärt und ihm für 6 Jahre alle berauschenden Getränke verboten seyn, und soll die Prozeßkosten bezahlen. 15. Merz 1799.	(Appellirt von dem öffentlichen Ankläger) Er soll die erlittene Gefangenschaft an sich selbst haben. Ihm ist für 2 Jahr lang der Zutritt zu den Ur- und Wahlversammlungen untersagt und für diese Zeit alle Wirths- und Schenkhäuser verboten. Er ist zu Bezahlung der Prozeßkosten verfällt. 26. Juli.

(Die Fortsetzung folgt.)